

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2007/1/30 2006/17/0385**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2007

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein

E3R E03605600

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

55 Wirtschaftslenkung

## **Norm**

31992R3950 ZusatzabgabeV Milchsektor Art4;

B-VG Art139;

B-VG Art140;

EURallg;

MOG 1985 §101;

MOG MilchGarantiemengenV 1999 §33a;

MOG MilchGarantiemengenV 1999 §39 Abs1;

MOG MilchGarantiemengenV 1999 §39 Abs3;

MOG MilchGarantiemengenV 1999;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## **Rechtssatz**

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Vorstandes für den Geschäftsbereich I der AMA vom 21. Jänner 2004 betreffend Kürzung der Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirksamkeit ab 1. April 2003 sowie die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Vorstandes für den Geschäftsbereich I der AMA vom 16. Februar 2004 betreffend Umwandlung einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge für den Zwölfmonatszeitraum 2003/2004 gemäß § 289 BAO in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und §§ 33a und 39 Abs. 1 MGV 1999 ab. Mit dem Erkenntnis vom 11. Oktober 2006, G 50/06, G 51-53/06, V 28/06, V 29-31/06, hat der Verfassungsgerichtshof die MGV 1999 in ihrer Stammfassung BGBl. II Nr. 28/1999 sowie in den Fassungen BGBl. II Nr. 188/2003 und BGBl. II Nr. 390/2003 (zur Gänze) als gesetzwidrig aufgehoben. Auf Grund des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, dass die aufgehobene Bestimmung auch in den am 11. Oktober 2006 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist, sind die von der belangten Behörde herangezogenen Bestimmungen der Verordnung im Beschwerdefall nicht mehr anzuwenden (Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Wegfalls der Rechtsgrundlage). Daran ändert auch nichts, dass die MGV 1999 in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen ist bzw. das Gemeinschaftsrecht für die Zuteilung und die Umwandlung von Milchquoten unmittelbar anwendbares Verordnungsrecht enthält. Es ist nämlich im Beschwerdefall auf dem Boden der von der belangten Behörde getroffenen Sachverhaltsfeststellungen bzw. ihrer Begründung (die sich verständlicher Weise vor der Aufhebung der angewendeten Verordnungsbestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof nicht mit der Frage einer unmittelbaren Anwendung des Gemeinschaftsrechts beschäftigt) nicht ohne Weiteres feststellbar, dass der angefochtene Bescheid seine Deckung auch in unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht findet. Dies gilt sowohl für die Notwendigkeit einer zweimaligen befristeten Umwandlung der Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge, wie sie nach § 39 Abs. 3 MGV 1999 jedenfalls nach innerstaatlichem Recht erforderlich war, als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Nichtausnutzung der Direktverkaufs-Referenzmenge nach § 33a MGV 1999.

## **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Verordnung unmittelbare Anwendung EURallg5/1 VfGH Aufhebung bereinigte Rechtslage;

Anlaßfall; Anlassfall;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006170385.X01

## **Im RIS seit**

08.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)